

BEHINDERTENSPORTCLUB LIMMATTAL

Statuten

Begriffe, die Personen betreffen, sind geschlechtsneutral abgefasst.

I. KONSTITUIERUNG

Art. 1: Name und Sitz

Der Behindertensportclub Limmattal (BSCL) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberengstringen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

Der BSCL verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- a) die Förderung sportlicher Betätigung seiner Mitglieder,
- b) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit und Behörden,
- c) die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art,
- d) die Förderung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 3: Verbandszugehörigkeit

Der BSCL ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und PluSport Kanton Zürich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art.4 Aufnahme

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) als Aktivmitglied: natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele des BSCL und dem PluSport Schweiz beitragen wollen, was für Menschen mit einer Behinderung vorausgesetzt wird. Mit der Aufnahme im BSCL wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied von Plusport Schweiz.
Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen des BSCL und des PluSport Schweiz.
- b) als Passivmitglied: natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber keine Mitgliedschaftsrechte.

Der Antrag um Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht Rekursmöglichkeit an der Generalversammlung.

Art.5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfalle.

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des BSCL kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem BSCL ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung; ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Art.6: Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den BSCL verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

ART.7: Beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt und betragen im Maximum Fr. 200.-. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Einzahlung,

Vorstandmitglieder, Leiter und Helfer sind von der Beitragspflicht befreit.

Der BSCL entrichtet dem PluSport Schweiz jährlich pro Aktivmitglied einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

III. ORGANISATION

Art.8: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BSCL und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch das Co-Präsidium oder einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einladungen müssen mindesten drei Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühling statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art.9: Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eintreten beschliessen.

Bei den Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Co-Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art.10: Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Genehmigung der Jahresberichte.
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogrammes
- g) Wahl des Co-Präsidiums, der Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Aenderungen.
- i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- k) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern.
- l) Beschlussfassung über Anträge.
- m) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes.

Art.11: Vorstand

Der Vorstand umfasst 5 - 7 Mitglieder.

Die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung wählt das Co-Präsidium, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Co-Präsidiums, oder wenn zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Das Co-Präsidium stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid.

Art.12: Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den BSCL nach aussen und steht in Verbindung mit dem PluSport Schweiz.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art.2) ergeben.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen das Co-Präsidium und der Kassier, je zu zweien.

Art.13: Rechnungswesen

Zur Prüfung der Rechnung und Belege wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Revision hat zu Handen der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

IV. FINANZIELLES

Art. 14 Rechnungsführung

Die Einnahmen des BSCL bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens.
- b) Allfällige Zuwendungen Dritter, unter Einschluss von Subventionen der öffentlichen Hand.

Zu den Ausgaben des Behindertensportclubs Limmattal gehören insbesondere:

- a) die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit.
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen.
- c) Beiträge PluSport Schweiz.
- d) Die Finanzkompetenz des Vorstandes für nichtbudgetierte Ausgaben legt die Generalversammlung fest.

Art. 15: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der BSCL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen des Behindertensportclub Limmattal oder den PluSport Schweiz.

Art.16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17: Statutenänderungen

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftel der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Generalversammlung der Text der beauftragten Änderung aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art.18: Auflösung

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Das Vermögen wird während fünf Jahren vom PluSport, Behindertensport Schweiz für eine eventuell sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an den PluSport Schweiz oder eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung bestimmte Institution im Einzugsgebiet des BSCL.

Art.19: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten am 12.04.2013 in Kraft.

Oberengstringen, den 12.04.2013.

Das Co-Präsidium:
Katharina Meili und Helen Keller

Die Aktuarin:
Marianne Federer